

Kündigungsschutz Das Wichtigste in aller Kürze...

Allgemeiner Kündigungsschutz

Der allgemeine Kündigungsschutz greift für Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate in einem Betrieb mit mehr als 10 Arbeitnehmern, bzw. mit mehr als fünf Arbeitnehmern, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember 2003 geschlossen wurde, beschäftigt sind. Hierbei zählen Auszubildende nicht mit. Teilzeitkräfte werden bei einer Wochenarbeitszeit von bis zu 20 Stunden mit 0,5 und bis zu 30 Stunden mit 0,75 berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen nach dem Kündigungsschutzgesetz vor, so kommen als Kündigungsgründe in Betracht:

- personenbedingte Gründe, wie z. B. Krankheit
- betriebsbedingte Gründe, z. B. Umsatzrückgang; hier ist unbedingt die Sozialauswahl zu beachten
- verhaltensbedingte Gründe, z. B. wiederholter verspäteter Arbeitsbeginn; hier ist zu beachten, dass grundsätzlich eine vorherige Abmahnung erforderlich ist
(Mehr zum Thema „Abmahnung“ auf dem Infoblatt GÖD informiert – Abmahnung)

Besonderer Kündigungsschutz

Ein besonderer Kündigungsschutz besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- Schwangerschaft und Elternzeit: Kündigung durch den Arbeitgeber nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- Schwerbehinderung: nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung durch den Arbeitgeber nur mit Zustimmung des Integrationsamtes möglich
- Betriebs- und Personalräte
- Tarifvertrag: Einige Tarifverträge sehen nach einer bestimmten Betriebszugehörigkeitsdauer einen besonderen Kündigungsschutz vor

Außerordentliche Kündigung

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist darf ein Arbeitsverhältnis nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, d. h. wenn Tatsachen vorliegen, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen. Eine außerordentliche Kündigung darf nur innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis erlangung des Kündigungsgrundes erfolgen.

Geltendmachung des Kündigungsschutzes

Hält ein gekündigter Arbeitnehmer die Kündigung für ungerechtfertigt, hat er die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen ab Kündigungszugang eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einzureichen.

Diese Klagefrist gilt seit 2004 für sämtliche Kündigungsklagen, auch wenn die Kündigung gegen ein Gesetz, wie z. B. das Mutterschutzgesetz, verstößt oder die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Betriebs- bzw. Personalrats vor Ausspruch der Kündigung fehlt.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter **0681-9272830** gerne zur Verfügung.